



Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr

Kassel, 29.11.2021

**Anfrage der AfD vom 13. Oktober 2021, Vorlage-Nr. 101.19.250
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung**

Zu den gestellten Fragen werden die Stellungnahmen des Amts Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, des Gesundheitsamts Region Kassel und des Hauptamts zusammengefasst:

Frage 1: Können Technologien von 5G, 4G und älteren Systemen gemeinsam auf einer Installationseinrichtung (z.B. Mast) verwendet werden und für welche sind separate Installationen erforderlich?

Frage 2: Wie viele Mobilfunkmasten stehen bereits insgesamt im Stadtgebiet, also auf dem Boden oder auf Dächern?

Frage 3: Wie viele weitere Mobilfunkinstallationen/ -masten sind laut Netzbetreiber zum optimalen Ausbau notwendig?

Frage 4: Wie viele kleine Verteilerstationen -5G-Zellen- sind zusätzlich notwendig?

Frage 5: Ist die geplante Dichte der 5G-Zellen in allen Bereichen der Stadt gleich, oder gibt es Testgebiete mit einer abweisend geplanten Konzentration?

Frage 6: Werden bestimmte Gebiete ausgespart, z.B. das Umfeld von Schulen und Kitas?

Die Fragen 1-6 werden gemeinsam beantwortet:

Die Fragen sind an die zuständigen Mobilfunkbetreiber und die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu richten. Informationen dazu sind netzöffentlich zugänglich auf der gemeinsamen Seite der Mobilfunkbetreiber „Informationszentrum Mobilfunk“ sowie den Seiten der BNetzA und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Angaben zu den derzeit im Stadtgebiet der Stadt Kassel vorhandenen standortbescheinigungspflichtigen Mobilfunkstandorten sowie anzeigepflichtigen Small-Cell-Standorte sind über die Elektromagnetische Felder-Standortdatenbank (EMF-Standortdatenbank) der BNetzA einsehbar:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html>

Frage 7: Sind Expertengutachten zu möglichen Interferenzen bei Überlagerung der Funkstation geplant?

Frage 8: Sind technische Maßnahmen an den Verteilergeräten und Funkmasten geplant, die ein Hacken der Station verhindern?

Die Fragen 7-8 werden gemeinsam beantwortet:

Jeder Mobilfunknetzbetreiber ist für die Planung und Realisierung seines eigenen Netzes verantwortlich. Die BNetzA als Aufsichtsbehörde hat u.a. zur Aufgabe, Funkfrequenzen bereit zu stellen, störungsfreien Funkverkehr zu ermöglichen sowie die Sicherstellung und Überwachung der zum Personenschutz aufgestellten Grenzwerte gemäß der 26. BImSchV zu gewährleisten. Detaillierte Informationen sind auf den Internetseiten der BNetzA zu finden. Darüber hinaus kann zu technischen Maßnahmen und Gutachten die Planung bezogen auf den konkreten Standort bei den Mobilfunkbetreibern erfragt werden.

Frage 9: Wie wird sichergestellt, dass Verteilerstationen und Funkmasten nur mit einem festzulegenden Höchstwert Funkwellen ausstrahlen können?

Mobilfunkanlagen werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingestuft (§22 Abs. 1 BImSchG). Die in Deutschland geltenden Personenschutzgrenzwerte für Funkanlagen sind in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegt. Diese Grenzwerte entsprechen den internationalen Grenzwertempfehlungen von ICNIRP und damit auch der Empfehlung des EU-Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz) (1999/519/EG). Um die Überwachung und Sicherstellung der Grenzwerte zu regeln, wurde ein entsprechendes Nachweisverfahren mit der Einführung der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) durch die Bundesregierung eingeführt. Gemäß §5 BEMFV liegt die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur. Sie stellt die ausführende Behörde der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder dar. Gemäß dem vorbezeichneten Nachweisverfahren dürfen unabhängig von ihrem Bestimmungszweck ortsfeste Funkanlagenstandorte nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die dort installierten Funkanlagen die Anforderungen zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen nach BEMFV erfüllen. Nach den Regelungen der BEMFV benötigen ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr als Nachweis vor der Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.

Frage 10: Sind medizinische Risiken für die Bevölkerung ausreichend abgeklärt worden? Noch im März 2020 berichtete der European Parliamentary Research Service, die Studienlage sei nicht ausreichend.

Die Abwägung der gesundheitlichen Wirkungen findet, ebenfalls wie das Gesamtverfahren zur Einführung der 5G-Technologie, auf Bundesebene statt. Federführend ist das BMVI. Das BMVI betreibt die Webseite www.deutschland-spricht-ueber-5g.de und stellt dort eine Vielzahl an Informationen bereit, auch bezüglich der gesundheitlichen Betrachtung.

Frage 11: Ist eine statistische Beobachtung der Häufigkeit von Erkrankungen mit möglichem Strahlungsbezug geplant, analog zur Erfassung von Krebserkrankungen in der Umgebung von Kernkraftwerken?

Frage 12: Ist eine medizinische Feldstudie geplant, die z. B. in Zusammenarbeit mit Hausärzten Personen mit elektromagnetischer Übersensibilität feststellt und mit diesen möglichen Auswirkungen der 5G-Technik erforscht?

Die Fragen 11-12 werden gemeinsam beantwortet:

Diese Frage ist an das BMVI bzw. an zuarbeitende Ministerien zu stellen. Eine kommunale Beobachtung ist nicht geplant.

Frage 13: Wann wird ein Report über die Situation von Menschen mit Elektrohypersensibilität in Kassel vorgelegt?

Es gibt keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse, die den Schluss zuließen, dass eine gesonderte Betrachtung der gesundheitlichen Wirkungen der 5G-Technologie für die Stadt Kassel zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte als die wissenschaftliche Forschung zu diesem Thema insgesamt. Ein für Kassel spezifischer Report ist daher nicht geplant.

Frage 14: Ist die Ausweisung von „Schutzgebieten“, für elektrosensible Bürger geplant?

Die BNetzA führt jährlich ein EMF-Monitoring durch. Im Rahmen dieses Monitorings werden bis zu 1500 Immissionsmessungen insbesondere an stark besuchten öffentlichen Wegen und Plätzen sowie im dichten Wohnumfeld durchgeführt. Die Messergebnisse werden in einem zweiten Schritt in die EMF-Datenbank übernommen, sodass anhand von interaktiven Karten ein Überblick über die Intensität der einzelnen elektromagnetischen Felder in bestimmten Gebieten erstellt wird.

In den aktuellen rechtswirksamen Bebauungsplänen der Stadt Kassel gab es bisher kein Planerfordernis zur explizierten Festsetzung von Flächen für den Mobilfunk und nur davon freizuhaltende Flächen.

Frage 15: Für welche Anwendungen wird 5G derzeit genutzt und für welche geplanten Anwendungen ist es erforderlich?

Die Stadt Kassel ist kein Betreiber von 5G-Netzen. Die Mobilfunkanbieter unterscheiden zwischen drei wesentlichen Anwendungsbereichen:

- a) Ultra-schnelles mobiles Breitband, z. B. hohe Gerätekonnektivität, hohe mobile Datenraten, mobile Virtual- und Augmented-Reality-Anwendungen
- b) Kommunikation zwischen Maschinen und Anwendungen, z.B. in den Bereichen E-Health, Industrie 4.0, intelligente Logistik, Umwelt-Monitoring, intelligente Versorgungsnetze, Smart Farming
- c) Hoch-Zuverlässigkeitsnetze mit kurzen Antwortzeiten, z.B. Car-to-X-Kommunikation, Paketdrohnensteuerung, Monitoring von Vitaldaten, Smart Manufacturing

Frage 16: Sind regelmäßige Kontrollmessungen der Feldstärken, z.B. in Bahnhöfen, Schulen, Kitas und an anderen Orten im Verantwortungsbereich der Stadt geplant, an denen sich zahlreiche Menschen länger aufhalten?

Frage 17: Welche Messungen werden aktuell schon durchgeführt, z.B. um Vergleichsmaterial vor dem Ausbau zu haben?

Die Fragen 17-18 werden gemeinsam beantwortet:

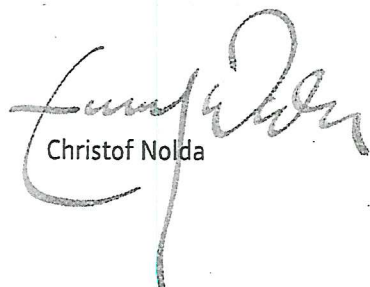
Siehe Antwort auf Frage 9 und 14.

Frage 18: Wie viel Geld ist für die Risikoforschung im SmartCity-Projekt eingeplant und wie viel Geld wird derzeit für die Risikoforschung ausgegeben? (Bitte die Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2021 getrennt ausweisen)

Mobilfunkinfrastruktur ist kein Gegenstand des Förderprogramms „Smart Cities“ des BMI.

19. Ist vorgesehen, dass die Mobilfunkbetreiber Zonen mit extrem hohen Mikrowellen-Expositionen zu ermitteln und zu entschärfen haben?

Siehe Antwort auf Frage 9.



Christof Nolda